

ZEICHNERANG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Dorfgebiet

MAG DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

Grundflächenzahl

Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAUGRENZE

offene Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MAG-
NÄHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR
ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen
von Bäumen und Sträuchern

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen
für Bepflanzung und für die Erhaltung
von Hecken

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
des von der Änderung betroffenen Gebiets

Hausnummer

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

20-kV-Freileitung der Kreis-Energie-
Versorgung

Landschaftsschutzgebietsgrenzen

MD

II

0,4

0,8

o

o

o

o

o

o

o

o

o

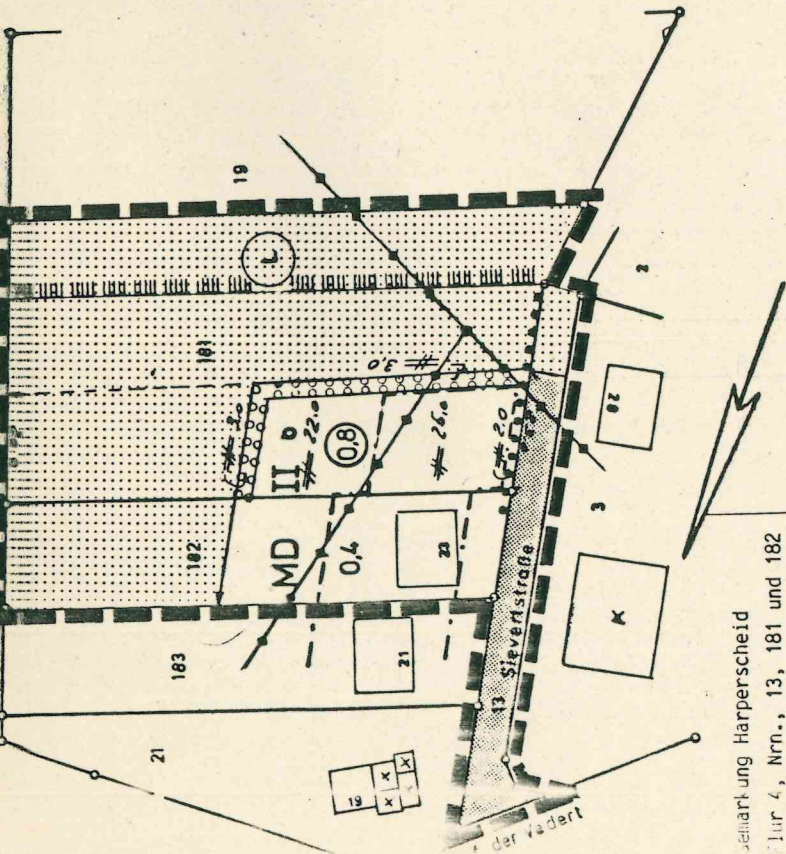
o

o

o

o

o



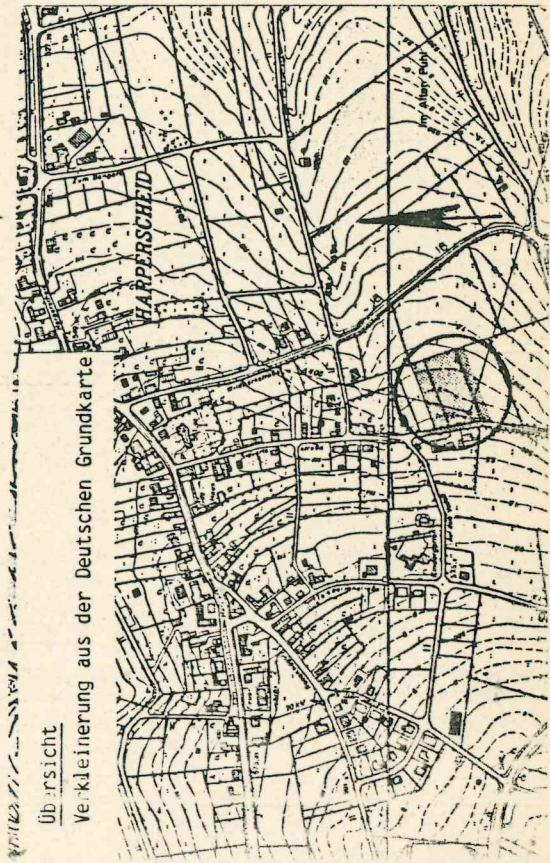
Gemarkung Harperscheid

Für 4, Nr. 13, 181 und 182

Maßstab: 1:1000

Übersicht

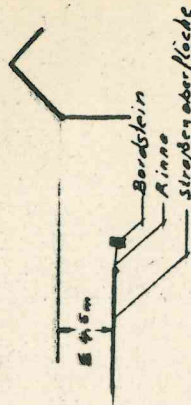
Verkleinerung aus der Deutschen Grundkarte



TEXTLICHE FESTSETZUNG

HÖHE DER GEBÄUDE

Die Höhe des Gebäudes, gemessen entsprechend nachfolgender Schemazeichnung, darf 4,5 m nicht überschreiten. Gemessen wird die Gebäudehöhe im Schnittpunkt zwischen der Gebäudestraßenflucht und der Spartenoberkante. Bezugspunkt zur Ermittlung der Höhe ist der höchste Punkt der dem Baugrundstück vorgelagerten Straßenoberfläche.



BEPFLANZUNG

Für die Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Hecken wird festgesetzt:
Für Zugänge und Einfahrten zu Wohnhäusern und Garagen darf die Hecke pro Wohnhaus, einschl. Garagen, insgesamt eine Lücke von max. 6 m aufweisen. Pro unbebautes Flurstück darf eine Einfahrt (= Heckenlücke) von max. 6 m Breite angelegt werden. In diesen Bereichen ist ein Beseitigen der Hecke zulässig.

Rechtsgrundlagen dieses Planes sind:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253)
- Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Neufassung vom 23.1.1990

STADT SCHLEIDEN BEBAUUNGSPLAN NR. 48

HARPERSCHEID ORTSLAGE

VEREINFACHTE ÄNDERUNG NR. 3
NACH § 13 BauGB

63